Republik aufs neue ihre Hand nach Ferrara aus und zog sich dadurch auch diesmal den Bann zu. Die Zehn, welche in diesem Falle fast das ganze Volk hinter sich hatten, nahmen den Kampf auf. Die Veröffentlichung der Bulle wurde verboten; es wurde befohlen, daß alle Schreiben auswärtiger geistlicher Behörden an die Zehn abgeliefert werden sollten, und der Klerus, den seit 1451 in der Hauptstadt residirenden Patriarchen an der Spitze, gehorchte. Der Gottesdienst wurde nicht unterbrochen, die einzigen Geistlichen, welche sich weigerten die Messe zu lesen, die Franciskaner, wurden vertrieben. Darauf ließ der Senat die Bischöfe zusammentreten, befragte sie sowie die Lehrer des Kirchenrechtes, und die Republik appellirte auf ihren Rath an das nächste Concil. Diese Appellation wurde sogar in Rom an mehrere Kirchenthüren geschlagen, und der Papst Sixtus IV, welcher sich nach dem Beispiel vieler seiner Vorgänger von dem Verbote „du sollst nicht tödten!" wie von dem Gebote der Nächstenliebe aus eigener Machtvollkommenheit entband, ließ einige arme Nachtwächter aufknüpfen, weil sie dieses Anschlagen nicht gehindert hatten. Als im folgenden Jahre der Herzog von Ferrara in einen für Venedig vortheilhaften Frieden willigte, starb Sixtus IV vor Aerger. Sein Nachfolger Innocenz VIII hob im folgenden Jahre ohne große Schwierigkeit das Interdikt auf. Venedig triumphirte über Rom.

Zum dritten Male traf der große Kirchenfluch die Lagunenstadt im Kriege von Cambray, 1509, also gerade zweihundert Jahre nach jenem Banne Clemens V, welcher für Venedig so verhängnißvoll geworden war. In diesem Falle war der Urheber des Fluches so unzweifelhaft Partei und der Bannstrahl so augenscheinlich der Mißbrauch eines geistlichen Strafmittels zu einem weltlichen Zweck, daß die Republik nicht vielmehr zu thun brauchte, als das Interdikt einfach als nicht vorhanden zu betrachten. Dennoch mußte sie gerade in diesem Fall größere Zugeständnisse machen als vorher. Um den weltlichen Machthaber Julius II von dem Fürstenbündnisse zu trennen, welches die von allen Seiten angegriffene Republik zu erdrücken drohte, räumte sie dem geistlichen Herrscher Rechte ein, welche der Staat sonst nie aus den Händen gegeben hätte. Die Republik verzichtete auf die Verfügung über einen großen Theil der geistlichen Stellen, auf einen Theil der Gerichtsbarkeit über den Klerus und auf die Besteuerung der geistlichen Güter. Trotzdem diente auch dieser frivole Mißbrauch der kirchlichen Strafe dazu, die Spitze derselben abzustumpfen und ein Geschoß, vor welchem sonst die Mächtigsten gebebt,

http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00000349